



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 10.09.2025

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 18. September 2025, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: **Öffentlicher Teil:**

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. Verwaltungsbericht
- III. 15 min Fragezeit
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 - 1. DS 2025-096 Bekanntmachungssatzung
 - 2. DS 2025-097 Öffentlichkeitsarbeit
 - 3. DS 2025-098 Feuerwehrtechnisches Zentrum – Vergabe Rohbauarbeiten
 - 4. DS 2025-099 Spendenannahme
 - 5. DS 2025-093 Wärmeplanung
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-096	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	022	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 06.05.2025, 05.06.2025 & 28.08.2025; HA 13.08.2025; SR 28.08.2025				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bekanntmachungssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bekanntmachungssatzung.

Begründung

Ein Amtsblatt ist eine periodisch erscheinende und jedermann zugängliche Druckschrift, die von der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und gegebenenfalls sonstiger das Gemeindeleben betreffender Mitteilungen herausgegeben wird. Es muss allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und eindeutig und jederzeit für Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein. So müssen Geltungsbereich, Ausgabetag, Herausgeber und der für den Inhalt Verantwortliche angegeben werden sowie eine jahrgangswise fortlaufende Nummerierung erfolgen. Die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in dem Amtsblatt zu benennen. Ein Amtsblatt muss nicht in einem regelmäßigen Rhythmus erscheinen. Es genügt ein Erscheinen nach Bedarf. Ob für jede amtliche Bekanntmachung ein eigenes Amtsblatt veröffentlicht wird oder das Amtsblatt periodisch erscheint, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, über die die Kommune entscheidet.

Derzeit wird das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oschatz – und damit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Bekanntmachungssatzung – alle vierzehn Tage in der „Oschatzer Allgemeinen Zeitung“ abgedruckt. Parallel erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage unter <https://www.oschatz.org/amtsblatt>. Der Vertrag sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende vor.

Die „Oschatzer Allgemeine Zeitung“ hat eine Auflage von ca. 3.000 Abonnements im Altkreis Oschatz zuzüglich Tageskäufer. Die Kosten pro Ausgabe belaufen sich derzeit auf 500,- EUR netto für eine Seite (jede weitere Seite 250,- EUR netto).

Die ortsübliche Bekanntgabe und die ortsübliche Bekanntmachung wiederum erfolgen gemäß aktueller Bekanntmachungssatzung durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.

Die Stadtverwaltung Oschatz wurde zu einem Erlassentwurf des Staatsministeriums des Innern angehört zu Auswirkungen der § 27a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der §§ 3 ff. Baugesetzbuch (BauGB) auf öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben nach kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.

Dieser Erlassentwurf erklärt für die ortsüblichen Bekanntgaben, dass diese durch Aushang in analoger Anwendung von § 2 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen

(Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) nur in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zulässig ist. Damit wäre die bisherige Verfahrensweise nicht mehr statthaft. In diesem Zuge erfolgt eine Vereinheitlichung der Verfahrensweisen für öffentliche Bekanntmachungen bzw. ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen.

Die neue Bekanntmachungssatzung sieht für öffentliche Bekanntmachungen ein elektronisches Amtsblatt nach § 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsischen E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vor, das nach Bedarf erscheint. Dieses soll gleichsam für ortsübliche Bekanntgaben sowie ortsübliche Bekanntmachungen genutzt werden. So verfährt unter anderen auch die Stadt Freiberg.

Dies bietet eine hohe Flexibilität bezüglich der Veröffentlichungen sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts aber auch hinsichtlich des Umfangs, die durch die bisherige Verfahrensweise nicht gegeben ist.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-097	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	022	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 06.05.2025, 05.06.2025 & 28.08.2025; HA 13.08.2025; SR 28.08.2025				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Öffentlichkeitsarbeit

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beauftragt die Große Kreisstadt Oschatz mit der monatlichen Veröffentlichung eines Informationsblatts im Zuge des „Sonntagswochenblatts“ zur Öffentlichkeitsarbeit und transparenten Ratsarbeit.

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) unterrichtet die Gemeinde ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches.

Mit Beschluss der neuen Bekanntmachungssatzung und damit des Wegfalls des bisherigen „Amtsblatts Oschatz“ in der „Oschatzer Allgemeinen Zeitung“ fehlt das bisherige analoge Informationsmedium zukünftig.

Zur Kompensation dieses Wegfalls und im Sinne einer transparenten Ratsarbeit veröffentlicht die Große Kreisstadt Oschatz einmal monatlich ein Informationsblatt über das „Sonntagswochenblatt“. Neben allgemeinen Informationen zu aktuellen Geschehnissen in Oschatz enthält dies insbesondere eine Übersicht der im vergangenen Monat veröffentlichten elektronischen Amtsblätter.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-098	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Errichtung einer Unterstellhalle am Standort des Feuerwehrgerätehauses
 (Stellfläche für Technik, mobile Atemschutzübungsstrecke, Trägerfahrzeug,
 Abrollbehälter), Vergabe von Bauleistungen –
 Rohbauarbeiten**

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Errichtung einer Unterstellhalle am Standort des Feuerwehrgerätehauses in Oschatz, Vergabe von Bauleistungen – Los Rohbauarbeiten an die Firma Hochbau GmbH Ganzig, Bahnhofstraße 56, 04758 Oschatz zu einem Angebotspreis in Höhe von 197.868,40 € brutto zu vergeben.

Begründung

Das neu zu errichtende Feuerwehrtechnische Zentrum am Standort Oschatz wird Aufgaben der Pflege und Wartung für die FFW Oschatz und den umliegenden Gemeinden erfüllen. Die Planungsleistungen wie auch die Ausschreibung erfolgten durch das Stadtbauamt. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Die Ausschreibung erfolgte als beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb VOB/A. Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe. Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2025-FTZ-01. Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen. Über den Submissionstermin am 05.08.2025 10:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst. Die Zuschlagsfrist endet am 30.09.2025.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 5 Firmen gebeten ein Angebot abzugeben, zur Submission lag 1 elektronisches Angebot vor. Das abgegebene Angebot wurde nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet. Die zur Vergabe relevanten Anlagen waren vollständig.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	Hochbau GmbH Ganzig Bahnhofstraße 56, 04758 Oschatz	197.868,40	197.868,40	-	-	197.868,40	100,0

Die Prüfung des Angebotes ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert. Die Gesamtheit des angebotenen Preises wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen am Markt bekannt und hat bereits Vorhaben in unseren Liegenschaften ausgeführt.

Entsprechend § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint. Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht. Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftliche, zu wertende Angebot an die Firma

Hochbau GmbH Ganzig
Bahnhofstraße 56
04758 Oschatz

zur geprüften Auftragssumme von **197.868,40 €** brutto zu erteilen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-099	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2025

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Kindertagesstätte „Am Holländer“	Sachzuwendung in Höhe von 147,56 EUR Miete und Lieferung Hüpfburg	DTE Matthias Rau, Zum Winkel 7 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Am Holländer“	Sachzuwendung in Höhe von 378,16 EUR 19 T-Shirts	Johannes Voigt Architektur GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 13 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Spatzennest“	Sachzuwendung in Höhe von 120,00 EUR Verleih von Sportgeräten	Hasi's Sportlerklause, Strehlaer Straße 26 in 04774 Dahlen
Kindertagesstätte „Kunterbunt“	Sachzuwendung in Höhe von 40,00 EUR Hüpfburg	Rettcke, Maria und Hiefer, Sebastian, Altstadtblick 6 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Kunterbunt“	Sachzuwendung in Höhe von 45,00 EUR Kinderwarnwesten	Reinhardt, Jenny, Finkenweg 3 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Kunterbunt“	Sachzuwendung in Höhe von 287,96 EUR Outdoorsitzsäcke	Adamy, Michaela, Naundorfer Straße 4 in 04758 Oschatz
Kindertagesstätte „Kunterbunt“	Sachzuwendung in Höhe von 50,00 EUR Softeis für Zuckertütenfest	Obstland Gasthof zur alten Salzstraße, Obstlandstraße 26 in 04668 Grimma
Hort „Collmblick“	Sachzuwendung in Höhe von 14,15 EUR Bastelmaterial	Bittig, Kristin, Lindenstraße 26 in 04758 Oschatz
Hort „Oschatzer Heringe“	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Helbig, Stefan, Am Zschöllauer Berg 11 in 04758 Oschatz

Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Sachzuwendung In Höhe von 30,00 EUR Oschatzer Ansichten	Oschatzer Geschichts- und Heimatverein, Leipziger Platz 1 in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum Oschatz	Sachzuwendung Registrierkasse	Finger, Hartmut, Oschatzer Straße 4 in 04774 Dahlen

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im März bis August 2025 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-093	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen: 8	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 06.05.2025, 28.08.2025			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Kommunale Wärmeplanung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Abschlussbericht zur Kommunalen Wärmeplanung.

Begründung

Mit Stadtratsbeschluss vom 22.06.2023 begann die Stadt mit der Kommunalen Wärmeplanung. Mit dem Wärmeplanungsgesetz vom 20.12.2023 und der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung vom 17.06.2025 besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein Planungsinstrument zur Umstellung auf eine CO²-neutrale Wärmeversorgung. Sie hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine Rechte und Pflichten. Die Gebäudeeigentümer sind auch weiterhin für die eigenen Heizungsanlagen verantwortlich. Die Kommunale Wärmeplanung kann eine Orientierung für Investitionen im Wärmebereich geben. Die Planung ist nach fünf Jahren fortzuschreiben.

Nach derzeitigem Stand ist eine Eignung für eine zentrale Wärmeversorgung der Stadt (Fernwärmenetz) nicht gegeben. Die bisherige Organisation der Wärmeversorgung durch den Gebäudeeigentümer bleibt erhalten. Bestehende Gebäudenetze sollen auf eine wirtschaftliche Verbindung geprüft werden.

Die Kommunale Wärmeplanung wird auf der Internetseite der Stadt bereitgestellt.

Alle Umsetzungsmaßnahmen stehen unter Finanzierungsvorbehalt.